Allgemeine Anforderungen für die Erlaubniserteilung zur temporären Abwassereinleitung in das städtische Kanalisationsnetz der Stadt Eschborn

Jede temporäre Abwassereinleitung unterscheidet sich in Art und Weise, Umfang sowie in Abhängigkeit des jeweiligen Vorhabens z.B. in den geologischen Voraussetzungen des Bodens bei Grundwasserabsenkungen. Daher benötigt die Stadt Eschborn, Fachbereich 5 – Tiefbau, hierzu erklärende und vollständige Angaben.

Alle Grundwasserabsenkungen bzw. die bauzeitliche Wasserhaltung sind der Unteren Wasserbehörde Hofheim, Main Taunus Kreis anzuzeigen.

Wird die temporöre Gesamtabwassereinleitung von 3600 m³/a überschritten so ist eine zusätzliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde, Main Taunus Kreis notwendig.

Reichen Sie der Stadt Eschborn rechtzeitig und schriftlich, in einem formlosen Antrag 1-fach, alle folgenden Angaben für Ihre jeweilige Maßnahme zur Abwassereinleitung in das städtische Kanalisationsnetz ein. Nach Erhalt der vollständigen Angaben zur Abwassereinleitung erteilt die Stadt Eschborn die entsprechnde Erlaubnis. Die vorzeitige Einleitung ohne Erlaubnis ist illegal und kann zur gänzlichen Verwehrung der Einleitung führen.

Als Grundlage für die Abwassereinleitung gilt die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eschborn. Die Stadt Eschborn behält sich bei schwierigen Baumaßnahmen oder unklaren Verhältnissen vor, dem Antragssteller weitere Auflagen zur Einleiterlaubnis auf zu erlegen.

1. **Angaben zum Eigentümer und zur ausführenden Firma**

   - Anschrift Liegenschaftseigentümer
   - abschließende Unterschrift des Bauherren bzw. Bevollmächtigter
   - Anschrift Planungsbüro mit Verantwortlichen
   - ausführende Firma (z.B. Wasserbau, Bauunternehmer, Bohrfirma)

2. **Angaben zur Örtlichkeit**

   - Örtlichkeit der Baustelle (Straße, Ort)
   - Einleitpunkt, d.h. Darstellung im städtischen Kanalnetzplan (bei Stadt anfordern)

3. **Angaben zur Einleitung und Abwasserbehandlung**

   - Grund der Einleitung
   - Abwasserart
   - Vorbelastungen oder bestehende Verunreinigungen des Abwassers
   - voraussichtliche Abwassermenge [m³/Tag] und Gesamtabwasservolumen [m³]
   - Gutachterliche Stellungnahme zur auftretenden Abwassermenge bei Baugruben
   - Darlegung der Abwasserbehandlung bezüglich der absetzbaren Stoffe durch Absetzbecken
   - Bei Einleitungen in Vorfuter oder Regenwasserkanal ist eine Abstimmung mit Main Taunus Kreis notwendig !

4. **Angaben zum Einleitungszeitraum**

   - taggenauer Beginn und Ende der temporären Einleitung

5. **Angaben zum Einleitmonitoring**

   - Art der Volumenüberwachung z.B. durch funktionsgerechte Abwasserzähler
   - Intervall für Zählerablesung und augenscheinliche Anlagenfunktion
   - Bennenung Verantwortlicher Zählerablesung / Anlagenfunktion

6. **Angaben zur Sicherheit**

   - Einholung, verkehrsrechtliche Anordnung bei Inanspruchnahme von Verkehrsraum
   - Verkehrssicherungsmaßnahmen der Einleitstelle oder bei Anlagenaufstellung
   - Darlegung Haftungsrisiko für Setzungen oder Schäden durch Geothermiebohrungen

Meldpflichten während der Einleitung:
Meldepflicht bei unvorhergesehenen Verunreinigungen z.B. Altlasten, Sonstiges
Meldepflicht bei Überscheitung des Einleitzeitraumes
Meldepflicht bei Unfällen, Havarie

Weiterhin ist von der ausführenden Firma bzw. vom Bauherren dringend zu berücksichtigen, dass:

- In § 8 (1) der Entwässerungssatzung der Stadt Eschborn die Abwasserparameter mit den zugehörigen Grenzwerten aufgeführt sind. Zum Vorhaben sind die maßnahmenbedingeten Parameter einzuhalten.

- Der Grenzwert von 0,3 ml/l (Vorflut) und 1,0 ml/l (Mischwasserkanal) an absetzbaren Stoffen zwingend einzuhalten ist. Hierfür ist in der Regel eine Vorbehandlungsanlage mit ausreichender Verweilzeit erforderlich. Die Vorbehandlungsanlage kann aus einem ein- bzw. mehrstufigen Absetzbecken bestehen. Wird das Absetzbecken im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt so ist dieses entsprechend mit der Verkehrsbehörde der Stadt Eschborn abzustimmen.

- Die eingeleitete Menge Abwasser muss über eine geeichte Zähleinrichtung klar nachweisbar sein, ansonsten behält sich die Stadt Eschborn eine Schätzung der täglichen Abwassermenge vor.

- Für das eingeleitete Abwasser sind gemäß § 25 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschborn, Abwassergebühren in Höhe € 1,39 pro Kubikmeter vom Liegenschaftseigentümer zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah nach Beendigung der Maßnahme.

Für weitere Fragen zur "*Erlaubnis zur Abwassereinleitung in das städtische Kanalisations-netz der Stadt Eschborn*" stehen wir Ihnen jederzeit über die E-Mail: tiefbau@eschborn.de zur Verfügung.